



COMMENTAIRE DE JURISPRUDENCE NUMÉRIQUE APERÇU MENSUEL, MARS 2020, VOL. 106

Des expertes et experts renommé(e)s commentent la
jurisprudence actuelle de manière précise et exacte.

DEI DIRITTI REALI

Erweiterter Grundbuchzugang nicht für Mitglieder privatrechtlicher Vereinigungen

Cécile Maag

Die unterschiedliche Behandlung von Rechtsanwälten, patentierten Wirtschaftsvertretern und Mitgliedern rein privatrechtlicher Vereinigungen bei der Gewährung des erweiterten Online-Zugangs zum kantonalen Grundbuch verstösst weder gegen das Willkürverbot, noch gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Letztere unterstehen keiner staatlich ausgeübten Berufsaufsicht sowie keinen besonderen Berufsregeln. Die rein privatrechtliche Sanktionierungsmöglichkeit einer Vereinigung ist für die begünstigende Stellung als Inhaber des erweiterten Online-Zugangs nicht ausreichend.

Commentaire de l'arrêt du : Tribunal fédéral [5A_279/2019](#) du 30 juillet 2019

Publié le 31 mars 2020

Grundbuchsperr versus Verfügungsbeschränkung

Cécile Maag

Die Verhinderung der Veräusserung einer mit einem Wohnrecht belasteten Liegenschaft kann auf zwei Arten erfolgen: Entweder durch eine Verfügungsbeschränkung i.S.v. Art. 960 ZGB oder aber durch eine Grundbuchsperr i.S.v. Art. 56 GBV. Letztere kennt zwei Voraussetzungen: Vorab erforderlich ist ein schutzwürdiges Interesse an der Einfrierung des Grundbuchs. Sodann die Geltendmachung einer Bedrohungslage für die eigene Rechtsposition. Der kantonalen Vorinstanz war hinsichtlich ihrer Ablehnung der Grundbuchsperr kein Vorwurf der Verletzung von Art. 9 BV sowie Art. 29 BV zu machen.

Commentaire de l'arrêt du : Tribunal fédéral [5A_761/2018](#) du 12 août 2019

Publié le 31 mars 2020

Eigentumsfreiheit

Pflanzentrog muss nach rund 8 Jahren im Grenzbereich zweier Nachbarsgrundstücke entfernt werden

Cécile Maag

Ein rund acht Jahre lang unbeanstandet gebliebener Pflanzentrog im Grenzbereich zweier Nachbarsgrundstücke musste aufgrund einer Eigentumsfreiheitsklage entfernt werden. Der Beschwerdeführer vermochte im Rahmen der subsidiären Verfassungsbeschwerde nicht durchzudringen. Weder eine unrichtige Sachverhaltsfeststellung noch eine Verletzung der Fragepflicht durch das Bezirksgericht lag gemäss Bundesgericht vor. Auch mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers, die Eigentumsfreiheitsklage der Beschwerdegegnerin sei rechtsmissbräuchlich erhoben worden, war vor Bundesgericht kein Erfolg beschieden.

Commentaire de l'arrêt du : Tribunal fédéral [5A_373/2019](#) du 13 décembre 2019

Publié le 18 mars 2020

DIRITTO CONTRATTUALE

Unterrichtsvertrag: Entschädigungspflicht bei Kündigung zur Unzeit

Andrea Futter / Dario Galli / Markus Vischer

In seinem Urteil 4A_275/2019 vom 28. August 2019 bestätigte das Bundesgericht seine Rechtsprechung, dass die Entschädigungspflicht aus Kündigung zur Unzeit im Sinne von Art. 404 Abs. 2 OR bei Vorliegen eines von der kündigenden Partei unverschuldeten Widerrufsgrundes, wie namentlich einer Krankheit, nicht entfalle.

Commentaire de l'arrêt du : Tribunal fédéral 4A_275/2019 du 29 août 2019
Publié le 25 mars 2020

DIRITTO DEGLI STRANIERI

Aufenthaltsbewilligung trotz fortgesetztem Sozialhilfebezug

Das Bundesgericht gewichtet das Kindeswohl vorrangig

Kilian Meyer

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde einer brasilianischen Mutter gut, weil ihr Verschulden an der Sozialhilfeabhängigkeit untergeordnet sei und das durch die Interessen ihrer vier Kinder geprägte persönliche Interesse an einem Verbleib in der Schweiz überwiege. Das Urteil zeigt eindrücklich auf, dass dem Kindeswohl in der Interessenabwägung zusehends grössere Bedeutung beigemessen wird.

Commentaire de l'arrêt du : Tribunal fédéral 2C_709/2019 du 17 janvier 2020
Publié le 26 mars 2020

DIRITTO DEL LAVORO

Der Beweis von Überstunden und Überzeit

Gerhard Hauser

Das Bundesgericht hatte ein weiteres Mal die Gelegenheit, sich zum Beweis von Überstunden und Überzeit zu äussern.

Commentaire de l'arrêt du : Tribunal fédéral 4A_285/2019 du 18 novembre 2019
Publié le 25 mars 2020

Neue Probezeit bei Stellenwechsel innerhalb der Bundesverwaltung

Gerhard Hauser

Das Bundesverwaltungsgericht macht seinen Entscheid vom Frühjahr 2019 über eine neue Probezeit bei einem Stellenwechsel innerhalb der Bundesverwaltung zum Grundsatzentscheid in der amtlichen Sammlung BVGE. Massgebend ist, ob eine neue Probezeit verhältnismässig, insbesondere erforderlich sei.

Commentaire de l'arrêt du : Tribunal administratif fédéral BVGE-2019-I-3 du 14 mars 2019
Publié le 25 mars 2020

Krankheitsbedingte fehlende Eignung als Kündigungsgrund

Gerhard Hauser

Krankheitsbedingte fehlende Eignung, die vereinbarte Arbeit auszuführen, ist im Bundespersonalrecht ein Kündigungsgrund. Zuvor bedarf es aber ernsthafter und zumutbarer Reintegrationsmassnahmen.

Commentaire de l'arrêt du : Tribunal administratif fédéral A-641/2019 du 27 novembre 2019
Publié le 16 mars 2020

Rückwirkend ausgestelltes Arztzeugnis

Gerhard Hauser

Ein rückwirkend ausgestelltes Arztzeugnis kann durchaus plausibel sein.

Commentaire de l'arrêt du : Tribunal administratif fédéral A-536/2019 du 09 décembre 2019
Publié le 16 mars 2020

DIRITTO DELLE ASSICURAZIONI SOCIALI

Gerichtskosten (Art. 65 BGG)

Marco Weiss

In Verfahren vor Bundesgericht hat unnötige Kosten zu bezahlen, wer sie verursacht (Art. 66 Abs. 3 BGG). Hierbei können die unnötigen Kosten der Vorinstanz auferlegt werden. Der Vorinstanz (bzw. dem Gemeinwesen, dem sie angehört) werden praxisgemäss die Kosten auferlegt, wenn diese in qualifizierter Weise die Pflicht zur Justizgewährleistung verletzt. Das Bundesgericht erkennt, dass das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen mehrfach und gezielt seine Pflicht zur Justizgewährleistung verletzt hat und auferlegt dem Kanton St. Gallen unter Anwendung von Art. 65 Abs. 5 BGG unüblich hohe Gerichtskosten.

Commentaire de l'arrêt du : Tribunal fédéral [8C_503/2019](#) du 19 décembre 2019
Publié le 31 mars 2020

Überentschädigungsverbot im Bereich der Unfallversicherung Berücksichtigung des Erwerbsausfalls von Angehörigen bei der Berechnung der Überentschädigung

Anna Pellizzari / Daniel Donauer

Im vorliegenden Urteil musste sich das Bundesgericht dazu äussern, inwiefern der Erwerbsausfall des Ehegatten einer versicherten Person bei der Berechnung einer Überentschädigung mitberücksichtigt wird. Es kam hierbei zum Schluss, dass sich in Bezug auf die Berechnung der Überentschädigung eine zurückhaltende Auslegung aufdränge. Demnach seien bloss diejenigen Einkommenseinbussen von Angehörigen der versicherten Person zu berücksichtigen, welche ihre Erwerbstätigkeit reduzieren oder aufgeben, um explizit Betreuungs- und Pflegeleistungen zugunsten der versicherten Person zu erbringen.

Commentaire de l'arrêt du : Tribunal fédéral [8C_523/2019](#) du 21 janvier 2020, destiné à publication
Publié le 24 mars 2020

Vollstreckungsverjährung nach ATSG im Zusammenhang mit dem UVG Zweiteilung der Fristen für die Festsetzung oder Nachforderung von Beiträgen und der Vollstreckung einer rechtskräftig festgesetzten Beitragsforderung nach UVG

Anna Pellizzari / Niloufar Najafi / Daniel Donauer

Das Bundesgericht beurteilte vorliegend, ob für die Vollstreckung rechtskräftig verfügbarer Leistungen im UVG die fünfjährige Verwirkungsfrist von Art. 24 Abs. 1 ATSG oder die nach der Rechtsprechung vorgesehene zehnjährige Verwirkungsfrist zur Anwendung gelangt. Hierbei kam es zum Ergebnis, dass weiterhin gemäss bisheriger Praxis auf die zehnjährige Verwirkungsfrist abzustellen sei. Hingegen weist das Bundesgericht darauf hin, dass bei Zusprachen von nicht in Rechtskraft erwachsenen und somit nicht vollstreckbaren Leistungen die fünfjährige Frist für die Festsetzungsverwirkung gestützt auf Art. 24 Abs. 1 ATSG massgebend sei.

Commentaire de l'arrêt du : Tribunal fédéral [8C_402/2019](#) du 14 janvier 2020, destiné à publication
Publié le 18 mars 2020

Kapitalauszahlung während der Sperrfrist nach Einkauf

Benjamin Dubach

Wurden Einkäufe in die berufliche Vorsorge getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden (Art. 79b Abs. 3 BVG). Das Bundesgericht hat die Kapitalsperre nach Einkäufen bereits mehrfach konkretisiert und insbesondere festgestellt, dass ein Kapitalbezug, der innerhalb von drei Jahren seit dem letzten Einkauf vorgenommen wird, als missbräuchlich gilt.

Commentaire de l'arrêt du : Tribunal fédéral [2C_29/2017](#) du 04 novembre 2019
Publié le 03 mars 2020

DIRITTO DI ASSISTENZA

Überprüfung sozialhilferechtlicher Auflagen und Weisungen

Marco Weiss

Zur Anfechtung eines selbstständig anfechtbaren Zwischenentscheids ist nach Art. 93 Abs. 1 BGG der nicht wieder gutzumachende Nachteil verlangt: Ein nicht wieder gutzumachender Nachteil ist aus Sicht der Rechtsprechung rechtlicher Natur und auch mit einem für die Beschwerde führende Partei günstigen Endentscheid nicht oder nicht vollständig behebbar. Das Bundesgericht bejaht nicht ohne Weiteres den nicht wiedergutzumachenden Nachteil. Grundsätzlich hat der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin aufzuzeigen, inwiefern

ihm bzw. ihr im konkreten Fall ein nicht wiedergutzumachender Nachteil droht.

Commentaire de l'arrêt du : Tribunal fédéral [8C_152/2019](#) du 14 janvier 2020, destiné à publication

Publié le 18 mars 2020

DIRITTO INTERNAZIONALE PRIVATO

Zur Auslegung von Schiedsvereinbarungen

Mladen Stojiljkovic / Sheila Pfenninger

Dem Urteil 4A_342/2019 zufolge war eine Schiedsklausel, die sich auf «contract disputes» bezog, weit auszulegen, womit sie «sämtliche das Lieferverhältnis der Parteien betreffende Streitigkeiten» erfasste und nicht nur Streitigkeiten aus dem Vertragsdokument, das die Schiedsklausel enthielt.

Commentaire de l'arrêt du : Tribunal fédéral [4A_342/2019](#) du 06 janvier 2020

Publié le 31 mars 2020

DIRITTO PENALE

225 Tagessätze Geldstrafe

Tom Frischknecht

Das Bundesgericht erachtet es für zulässig, im Strafbefehlsverfahren eine Geldstrafe von 180 Tagessätzen verbunden mit einer Busse nach Art. 42 Abs. 4 StGB auszusprechen. Dies wirft grundlegende Fragen zur maximalen Anzahl Tagessätze einer Geldstrafe auf.

Commentaire de l'arrêt du : Tribunal fédéral [1B_103/2019](#) du 10 janvier 2020, destiné à publication

Publié le 03 mars 2020

DIRITTO SUCCESSORIO

Rechtswahl und Rechtswirkungen beim Testamentsungültigkeitsurteil

Der unterlegene Beklagte kommt auf Grund der inter-partes-Wirkung des Ungültigkeitsurteils mit einem blauen Auge davon, denn: eine *professio iuris* sollte beachtet werden

Daniel Abt

Eine testamentarische Rechtswahl für den Nachlass ist gemäss IPRG grundsätzlich zulässig, weshalb sie (von den Prozessparteien, aber auch von den kantonalen Gerichten) zu beachten ist. Der Sachverhalt veranschaulicht überdies die inter-partes-Wirkung eines erbrechtlichen Ungültigkeitsurteils, zumal einer der drei unterlegenen Beklagten das erstinstanzliche Urteil nicht weitergezogen hat.

Commentaire de l'arrêt du : Tribunal fédéral [5A_208/2019](#) du 20 décembre 2019

Publié le 31 mars 2020

Willensvollstrecker-Absetzung durch Klage

Bei der Ungültigkeitsklage auf Absetzung des Willensvollstreckers ist der Willensvollstrecker alleine passivlegitimiert; es besteht keine passive notwendige Streitgenossenschaft mit den erbrechtlich Begünstigten

Daniel Abt

Gemäss dem Entscheid, der zur Publikation vorgesehen ist, müssen die erbrechtlich Begünstigten in das Verfahren auf Absetzung des Willensvollstreckers mittels Ungültigkeitsklage nicht miteinbezogen werden. Bei dieser Konstellation ist eine gewisse Wirkung des Ungültigkeitsurteils für Dritte nicht ausgeschlossen. Das Bundesgericht wollte sich jedoch zum «Grundsatz der unteilbaren Einheit» nicht äussern. Vom Ergebnis her ist der Entscheid verständlich, die Begründung hält jedoch einer näheren Prüfung nicht stand.

Commentaire de l'arrêt du : Tribunal fédéral [5A_984/2018](#) du 07 janvier 2020, destiné à publication

Publié le 31 mars 2020

Les nouveautés juridiques les plus récentes sont résumées
pour vous dans les Blogs.

CARTELLI

Vertrieb von Tickets im Hallenstadion Zürich, Verstoss gegen Art. 5 und 7 KG bejaht
Martin Rauber

DIRITTI IMMATERIALI

Swiss Avia Consult Sàrl / Avia SA
Nicolas Guyot

altrimo ag / atrimos immobilien gmbh
Nicolas Guyot

DIRITTO CONTRATTUALE

La prescription de l'action en restitution du trop-perçu (art. 67 al. 1 CO)
Célian Hirsch

DIRITTO DEGLI STRANIERI

État de santé apte à faire échec à une demande d'extradition
Sandrine Giroud

DIRITTO DELLE ASSICURAZIONI SOCIALI

L'octroi de rentes pour enfants vivant à l'étranger
Vinciane Farquet

DIRITTO FISCALE

Le droit de consulter les pièces d'une procédure d'assistance administrative en matière fiscale
Tobias Sievert

DIRITTO INTERNAZIONALE PRIVATO

CAS decision on timely filing of submission not open to challenge before Swiss Supreme Court
Philippe Bärtsch / Simon Demaurex

DIRITTO PROCESSUALE CIVILE

Le fardeau de la motivation de la contestation
Arnaud Nussbaumer-Laghzaoui

DIRITTO PROCESSUALE PENALE

Nemo tenetur, données chiffrées et mise sous scellés
Sylvain Métille

Le vol, la violation de domicile ou l'effraction et l'expulsion judiciaire
Stephane Grodecki

DIRITTO PUBBLICO ECONOMICO

Le « naming and shaming » ne constitue pas une sanction pénale
Katia Villard

LEF

La validation d'un séquestre obtenu sur la base de la CL
Simone Schürch

EDITIONS WEBLAW

Le CJN rassemble des commentaires de jurisprudence rédigés par plus de 100 spécialistes, issus d'une trentaine de domaines juridiques. Les commentaires des experts font l'objet d'une évaluation par les pairs qui, réalisée par une rédaction renommée, permet de garantir un niveau de qualité élevé.

Outre les commentaires d'experts, le CJN abrite également des articles de blog. La responsabilité de ces articles incombe aux auteurs et propriétaires des blogs - [Liste des blogs](#)

Le CJN est proposé individuellement et dans le cadre du portail d'informations et de recherches Push-service des arrêts. Les commentaires peuvent être cités par une proposition de citation et des notes marginales.

Statistique :

Abonnés au "Commentaires de jurisprudence numérique (CJN)" : 7856

Informations et [impressum](#) :

info@weblaw.ch | T +41 31 380 57 77

ISSN 1663-9995, Editions Weblaw.

Inscription et changement d'adresse : Login à <https://register.weblaw.ch>. En suivant les onglets «Modifier ses données personnelles» et ensuite «Adresse mail» il est possible de changer son adresse e-mail ou d'annuler l'abonnement à la newsletter du Push-Service des arrêts.

Prière de ne pas répondre à cet e-mail. Si vous désirez prendre contact avec nous, veuillez utiliser les données de contact indiquées.

<https://cjn.weblaw.ch>



Weblaw SA | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Berne
T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | info@weblaw.ch

